

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2020/11/24 E4150/2019 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2020

## **Index**

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

### **Norm**

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §10, §55

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55 Abs4

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander betreffend eine Familie von Staatsangehörigen der Russischen Föderation durch Versagung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen; mangelhafte Ermittlungstätigkeit und Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Aufenthaltsbeendigung auf den Gesundheitszustand eines an Autismus erkrankten Kindes

### **Rechtssatz**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) setzt sich weder im Rahmen der Beweiswürdigung noch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung mit dem konkreten Gesundheitszustand des Drittbeschwerdeführers näher auseinander. Es setzt sich insbesondere nicht mit der ärztlichen und klinisch-psychologischen Stellungnahme des Ambulatoriums auseinander. Aus dieser geht hervor, dass der Drittbeschwerdeführer im Autismuszentrum "eine intensive autismusspezifische Therapie zur Reduktion seiner mit dem Störungsbild Autismus einhergehenden Entwicklungsdefizite von schwerstem Ausmaß" erhalten und "in den letzten drei Jahren bereits deutliche Fortschritte [...] erzielt" habe.

Das BVerwG hätte nähere Erwägungen zur Frage anstellen müssen, ob und inwieweit die bisher durchgeführte Therapie in der Russischen Föderation fortgesetzt werden kann und wie sich gegebenenfalls ein Unterlassen dieser Therapie bzw. - vor dem Hintergrund der spezifischen Charakteristika von Autismus - eine Veränderung der Therapiesituation bzw. der allgemeinen Situation auf den Gesundheitszustand des Drittbeschwerdeführers auswirken würde.

Wie das BVerwG zu dem Ergebnis kommt, dass "mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der [Drittbeschwerdeführer] - nach einer gewissen Eingewöhnungsphase im Herkunftsstaat - auch dort einen Behandlungsfortschritt erzielen wird können", wird nicht nachvollziehbar dargelegt, zumal sich diese Beurteilung nicht auf ein entsprechendes medizinisches Gutachten stützt. Indem das BVerwG diesbezüglich jede nähere Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen und der Aktenlage vermissen lässt, hat es insoweit jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen.

Da das BVerwG bei der Abwägung nach Art 8 EMRK sowie der rechtlichen Beurteilung in Hinblick auf Art 3 EMRK davon ausgeht, dass die drei Beschwerdeführer gleichermaßen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen sind, erfordert der Zusammenhang dieser Entscheidungen auch die Aufhebung der Erkenntnisse betreffend die Erstbeschwerdeführerin und die Zweitbeschwerdeführerin.

### **Entscheidungstexte**

- E4150/2019 ua

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.11.2020 E4150/2019 ua

### **Schlagworte**

Asylrecht / Vulnerabilität, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Rückkehrentscheidung, Kinder

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:E4150.2019

### **Zuletzt aktualisiert am**

16.02.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)